

Häufig gestellte Fragen

Programmgestaltung allgemein

Was sind die Zielsetzungen des Programms?

Das Programm Zukunftsräume dient der Attraktivitätssteigerung von Mittel- und Grundzentren in ländlichen Räumen. Es zielt speziell auf Vorhaben zur Stärkung der Ankerfunktion der Grund- und Mittelzentren ab, die bislang nicht von den übrigen Förderprogrammen adressiert wurden. Die regionale Landesentwicklung schließt mit dieser Ausrichtung eine Förderlücke.

Mit der Aktualisierung der Richtlinie wurde in 2025 einer inhaltlichen Nachschärfung nachgegangen, die im Wesentlichen die Aufhebung der 10.000 Einwohner*innengrenze als Antragsvoraussetzung beinhaltet. Die Festlegung als zentraler Ort dient zukünftig als maßgebliches Kriterium. Durch die Konzentration der zentralörtlichen Funktionen sind die Grund- und Mittelzentren insbesondere in ländlich geprägten Regionen wichtig für die Sicherung der Daseinsvorsorge.

Was sind Säulen des Programms Zukunftsräume?

1. Säule: Förderung von Projekten und personellen Kapazitäten

Mit dem Programm fördert die Staatskanzlei die Umsetzung konkreter Projekte. Bis zu 60 Prozent der förderfähigen Ausgaben werden bezuschusst. Bei besonders finanzschwachen Kommunen sind es sogar bis zu 90 Prozent. Die Fördersumme je Projekt liegt zwischen 75.000 und 300.000 Euro. Zudem kann die Förderung von zusätzlichen Personalressourcen für die Koordinierung und Abwicklung von Projekten zur Stärkung der Zentren beantragt werden. Die Förderung beträgt ebenfalls 60 % bzw. 90 % und hier liegt die Obergrenze der zuwendungsfähigen Ausgaben bei 300.000 Euro. Sowohl für die Förderung von Projekten als auch von personellen Ressourcen gilt eine maximale Laufzeit von drei Jahren.

2. Beratung

Häufig scheidet die Entwicklung von Zukunftsprojekten an fehlenden Ressourcen außerhalb des kommunalen Tagesgeschäfts. Deshalb können die Kommunen bei Bedarf auf einen dem Programm zugeordneten ExpertInnenpool zurückgreifen und bis zu 6 Beratungstage pro Jahr in Anspruch nehmen, um ihr Vorhaben konkret zu erarbeiten und die Antragstellung vorzubereiten.

3. Vernetzung

Besondere Bedeutung im Programm „Zukunftsräume Niedersachsen“ hat die Entwicklung von Ideen durch Erfahrungsaustausch und Vernetzung. Kommunen, die bereits Projekte erfolgreich umgesetzt haben, teilen ihre Erkenntnisse und Ergebnisse, Schwierigkeiten und Erfolgsrezepte. Dafür gibt es zum einen die „Vernetzungsplattform Zukunftsräume“ als digitale Lösung, zum anderen werden Netzwerkkonferenzen ausgerichtet, womit ein regelmäßiger Austausch, sowohl in Präsenz als auch digital unter den Akteuren ermöglicht wird.

Wie unterscheiden sich die Fördertatbestände 2.1, 2.2 und 2.3?

Der Fördertatbestand 2.1 dient der Entwicklung und Umsetzung förderfähiger Zukunftsräume-Projekte. Wenn Sie beabsichtigen, einen Projektantrag zu stellen, müssen Sie hierfür mindestens vier Wochen vor dem nächsten Antragsstichtag eine Interessenbekundung einreichen, mit der Sie bei Bedarf auch bis zu 6 Beratungstage (Fördertatbestand 2.2) beantragen können. Über Fördertatbestand 2.3 können unabhängig von konkreten Zukunftsraum-Projekten Personalausgaben für die Koordination und Abwicklung der eigenen kommunalen Aktivitäten im Bereich der Innenstadt- und/oder Zentrenförderung gefördert werden. Kommunen sollen auf diese Weise befähigt werden, auf die lokalen Gegebenheiten angepasste anderweitige Fördermittel einzuwerben und ihre Vorhaben strukturiert umzusetzen.

Wen kontaktiere ich bei Fragen zum Programm?

Das Programm Zukunftsräume ist ein Förderprogramm der Niedersächsischen Staatskanzlei. Die Ämter für regionale Landesentwicklung (ÄrL) sind als Bewilligungsbehörden für die operative Umsetzung des Programms zuständig.

Kontaktieren Sie bei Fragen zur Teilnahme, Interessenbekundungen, Beratungsleistungen (ExpertInnenpool) und Projektanträgen bitte Ihr zuständiges ArL:

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig: [Link](#)

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser: [Link](#)

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg: [Link](#)

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems: [Link](#)

Welche Antragsstichtage gibt es und wie werden diese bekannt gegeben?

Der nächste Stichtag zum Einreichen der Förderanträge nach 2.1 und 2.3 wird auf den Internetseiten der Ämter für regionale Landesentwicklung bekanntgegeben. Zuwendungsanträge für Projekte nach Nr. 2.1 der Richtlinie können nur gestellt werden, wenn die vorgeschaltete Interessenbekundung mindestens 4 Wochen vor diesem Antragsstichtag beim ArL eingereicht wurde. Für eine Förderung von Personalstellen (Nr. 2.3 der Richtlinie) ist eine vorherige Interessenbekundung nicht erforderlich.

Ab wann startet der Projektzeitraum?

Im Projektantrag ist der geplante Durchführungszeitraum anzugeben, zulässig sind Laufzeiten von längstens drei Jahren. Der bewilligte Projektzeitraum startet dann frühestens mit Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides.

Teilnahmebedingungen

Welche Kommunen sind antragsberechtigt?

Das Programm Zukunftsräume Niedersachsen konzentriert sich auf die Ankerfunktion der Grund- und Mittelzentren in ländlichen Räumen und schließt damit eine Förderlücke. Die Festlegung der Grund- und Mittelzentren ist in den jeweiligen Regionalen Raumordnungsprogrammen (RROP) bzw. im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) geregelt. Der Fokus des Projekts muss auf der Stärkung der zentralörtlichen Funktion liegen und damit in einem Grund- oder Mittelzentrum verortet sein. Die Förderwürdigkeitsprüfung basiert auf Grundlage der Qualitätskriterien.

Welche Rahmenbedingungen sind für eine Förderung zu beachten?

Vor einer Förderung aus dem Programm ist eine Förderung aus anderen Landesprogrammen zu prüfen. Eine Förderung über Zukunftsräume kann z. B. erfolgen, wenn die Maßnahme

- zwar in einem städtebaulichen Sanierungsgebiet verortet ist aber nicht im bestehenden Kosten- und Finanzierungsplan aufgeführt ist,
- zwar grundsätzlich über LEADER förderfähig ist, aber von der jeweiligen LEADER-Region/LAG in der aktuellen Förderperiode 2023-2027 nicht als Maßnahme festgelegt wurde oder vorgesehen ist, auch aufgrund bereits ausgeschöpfter Mittel,
- nicht in einer Dorfregion des Dorfentwicklungsprogramm des Landes Niedersachsen verortet ist.

Wer überprüft, ob die Projekte ggf. in anderen Förderrichtlinien förderfähig sind?

Das jeweilige Amt für regionale Landesentwicklung übernimmt diese Aufgabe.

Ist eine Aufteilung oder Kombination für Vorhaben mit anderen Fördermitteln möglich?

Eine Kombination mit anderen Förderprogrammen des Landes Niedersachsen für ein Vorhaben ist nicht möglich.

Können auch kommunale Pflichtaufgaben und Infrastrukturmaßnahmen gefördert werden?

Nein. Allgemein dürfen keine Projekte gefördert werden, zu deren Durchführung der Projektträger oder ein Dritter bereits rechtlich oder vertraglich verpflichtet ist (z.B. kommunale Pflichtaufgaben). Eine Förderung ist ebenfalls nicht möglich, wenn sich aus einer in Anspruch genommenen Förderung bereits eine Verpflichtung zum zweckentsprechenden Betrieb einer Einrichtung ergibt oder sich der Projektträger zur Übernahme der Folgekosten verpflichtet hat. Der Fokus des Programms liegt auf der Förderung innovativer Ansätze, die zur Steigerung der Attraktivität oder zur Stärkung der Ankerfunktion von Mittel- und Grundzentren in den ländlichen Räumen beitragen. Dies können beispielsweise innovative Projekte zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität oder der Gesundheitsinfrastruktur, zur Etablierung neuer kultureller Angebote oder zur Aufwertung von Mobilitätsangeboten sein.

Antragstellung

Ist das Einreichen einer Interessenbekundung für Förderanträge verpflichtend?

Das Einreichen einer Interessenbekundung ist nur für den Fördertatbestand 2.1 verpflichtend. Auf bereits eingereichte Interessenbekundungen aus früheren Förderrunden kann Bezug genommen werden. In diesem Fall ist keine neue Interessenbekundung erforderlich, allerdings nur dann, wenn das Projekt inhaltlich unverändert ist. Für Anträge zum Fördertatbestand 2.3 sind keine Interessenbekundungen einzureichen, diese Anträge können bis zum Antragstichtag gestellt werden.

Welche Unterlagen benötigen die ÄRL in Papierform und welche in elektronischer Form?

Momentan benötigt das jeweilige Amt für regionale Landesentwicklung sowohl die Interessenbekundung als auch die Anträge in elektronischer Form und in Papierform mit Unterschriften. Ab dem Jahr 2026 sollen Anträge über ein digitales Antragsverfahren eingereicht werden.

Müssen alle Qualitätskriterien erfüllt werden?

Ein Vorhaben muss nicht alle Qualitätskriterien erfüllen. Qualitätskriterien sind daher keine Pflichtkriterien, sondern werden für die Bewertung der Zuwendungsanträge verwendet. Die Qualitätskriterien haben dabei eine unterschiedliche Gewichtung. Insgesamt sind pro Maßnahme 30 Punkte möglich. Die Bewertung der Anträge wird von den Ämtern für regionale Landesentwicklung vorgenommen.

Wie kann ein gemeinsamer Antrag mehrerer Kommunen umgesetzt werden?

Die Kooperation zwischen Kommunen wird ausdrücklich begrüßt und auch durch Punkte der Qualitätskriterien gewürdigt. Bei Kooperationen von Kommunen gibt es eine federführende Kommune, die den Antrag einreicht.

Was sind förderfähige Ausgaben?

Sach-, Investitions- und Personalausgaben können gefördert werden. Ausgaben für Grunderwerb sind nicht förderfähig.

Wie soll die Stellungnahme des Landkreises aussehen?

Aus der formlosen Stellungnahme des Landkreises sollte hervorgehen, dass dieser das Vorhaben begrüßt bzw. keine Einwände hat.

Beratung / ExpertInnenpool

Wie viele Beratungstage können pro Kommune maximal beantragt werden?

Es können pro Jahr maximal 6 Beratungstage pro Kommune beantragt werden. Die Beratungstage können auf mehrere Projektideen für das Programm Zukunftsräume aufgeteilt werden.

Verpflichtet die Nutzung der ExpertInnenberatung zum Einreichen eines Antrags?

Nein. Im Normalfall wird die Beratung aus dem ExpertInnenpool von den Antragsstellenden genutzt, um mit dieser Unterstützung nach der Interessenbekundung einen Antrag zu erarbeiten und diesen einzureichen. Es ist allerdings auch möglich, sich nach der Beratung als Kommune gegen eine Antragsstellung im Förderprogramm Zukunftsräume zu entscheiden oder den Antrag erst zu einem späteren Stichtag einzureichen.

Ist die Förderung der Beratung durch ExpertInnen Teil der Gesamtfördersumme?

Nein, die Förderung durch den ExpertInnenpool ist unabhängig von der Projektförderung und nicht Teil der Fördersumme. Die Beratung in Höhe von 1.200 EUR brutto pro Tag (d.h. insgesamt maximal 7.200 EUR für 6 Tage) wird pauschal je Antragsteller und Jahr von den Ämtern für regionale Landesentwicklung als nicht rückzahlbarer Zuschuss bewilligt. Die Entscheidung über die Anzahl der bewilligten Beratungstage trifft das zuständige ArL.

Können die vom ArL bewilligten Beratungstage pro Kommune oder pro vorausgewählter Projektskizze eingesetzt werden?

Sollte von einer Kommune mehr als eine Projektidee in einem Jahr eingereicht werden, können insgesamt max. 6 Beratungstage je Kommune gewährt werden, die nach Bedarf aufgeteilt werden können.

Wie und wo kann die Beratungsförderung beantragt werden?

Die Förderung der Beratungstage kann bereits mit der Interessenbekundung beantragt werden. Dabei wird die gewünschte Anzahl an Beratungstagen angegeben. In Ausnahmefällen können Beratungstage auch im Nachgang zu der Interessensbekundung beantragt werden.

Müssen bei der Beauftragung von ExpertInnen aus dem Pool Vergleichsangebote eingeholt werden?

Nein, durch die allgemeine Vergütung mit 1.200 EUR brutto je Beratungstag entfällt die Pflicht, Vergleichsangebote einzuholen.

Können zusätzliche ExpertInnen in den ExpertInnenpool aufgenommen werden?

Kommunen dürfen jederzeit weitere ExpertInnen für den ExpertInnenpool vorschlagen. Schreiben Sie bitte eine E-Mail an das zuständige Amt für regionale Landesentwicklung oder vermerken Sie Ihren Vorschlag im Formular für die Interessenbekundung. Die ExpertInnen werden in einem nächsten Schritt von der Staatskanzlei gebeten, das Formular „Antrag auf Aufnahme in den ExpertInnenpool“ auszufüllen. Sobald die ExpertInnen die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt haben und von der Staatskanzlei aufgenommen worden sind, sind sie Teil des ExpertInnenpools und können beauftragt werden.

Wie werden die Ausgaben für die ExpertInnenberatung zurückerstattet?

Mit der Bewilligung der Beratungstage durch das ArL erhalten Sie einen Muster-Beratungsvertrag, den Sie mit ihren beauftragten Expertinnen schließen. Der Vertrag muss die zu erbringenden Leistungen beschreiben und die (maximale) Anzahl der vereinbarten Beratungstage zu je 1.200 EUR. Bitte schicken Sie den geschlossenen Vertrag anschließend zur Kenntnis an Ihr zuständiges ArL, damit die entsprechenden Mittel bereitgehalten werden können. Bezüglich der Abrechnung, begleichen Sie als Kommune zunächst die Rechnung der Beratung und reichen diese anschließend zusammen mit einem Zahlungsnachweis bei Ihrem ArL zur Rückerstattung ein.

Förderung von Personalausgaben nach Fördertatbestand 2.3

Kann eine bereits bei einer Kommune existierende Stelle über den Fördertatbestand 2.3 gefördert werden?

Gefördert werden ausschließlich zusätzliche Personalressourcen, also neu zu schaffende Stellen (anteile mit mindestens 19 Stunden/Woche). Diese können durch neues Personal oder durch die befristete Aufstockung von bestehenden Teilzeitarbeitsverträgen besetzt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist auch die Besetzung von Stammpersonal möglich, wenn dies für die neue Aufgabe förmlich von den bisherigen Aufgaben freigestellt wird, und die bisherigen Aufgaben für die Dauer der Förderung von einer neu einzustellenden Ersatzkraft übernommen werden. Es ist nicht Ziel der Förderung, bereits vorhandene Stellen und Personalkapazitäten zu finanzieren. Personalstellen, die seitens der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers durch die Anschubfinanzierung geschaffen wurden, haben keinen Anspruch auf eine verstetigende Förderung. Jede Kommune kann nur einmal von dieser Förderung nach 2.3 profitieren.